

Das neue KWK-Gesetz - Überblick und Wertung

Am 25. Januar 2002 hat der Bundestag gegen die Stimmen der Oppositionsparteien das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) verabschiedet. Es wird wahrscheinlich am 01. April 2002 in Kraft treten und zugleich die Regelungen des bisherigen „KWK-Vorschalt-Gesetzes“ ersetzen. Die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen haben demnach künftig einen Anspruch auf eine Vergütung für den in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom, der sich aus dem vereinbarten Preis und Zuschlagszahlungen gemäß der Tabelle zusammensetzt. Begünstigt werden nur bereits bestehende KWK-Anlagen sowie neue Klein-KWK-Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung.

Zuschläge auf eingespeisten KWK-Strom									
in €-Cents	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
alte Bestandsanlagen (Inbetriebnahme bis 31.12.89)	1,53	1,53	1,38	1,38	0,97				
neue Bestandsanlagen (Inbetriebnahme nach 31.12.89 bis zum Inkrafttreten)	1,53	1,53	1,38	1,38	1,23	1,23	0,82	0,56	
modernisierte Anlagen (Inbetriebnahme nach Inkrafttreten)	1,74	1,74	1,74	1,69	1,69	1,64	1,64	1,59	1,59
neue Klein-KWK-Anlagen >50 bis 2000 kW _{elt}	2,56	2,56	2,40	2,40	2,25	2,25	2,10	2,10	1,94
neue Klein-KWK-Anlagen ≤ 50 kW _{elt} , die bis Ende 2005 in Dauerbetrieb genommen sind, und Brennstoffzellen-Anlagen	5,11 Cents für einen Zeitraum von 10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebes								
Der Zuschlag für Klein-KWK-Anlagen bis 2 MW _{elt} (auch < 50 kW _{elt}) steht unter dem Vorbehalt, dass aus diesen Anlagen insgesamt nur maximal 14 TWh gefördert werden.									

Mit dem Gesetz bleiben die großen KWK-Potenziale, insbesondere in der Industrie, aber auch in Gewerbe und Wohnungssektor, vorläufig blockiert und weiterhin ungeschützt dem Verdrängungswettbewerb der großen Stromkonzerne ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung der KWK-Stromerzeugung wird es lediglich durch Förderung der Modernisierung bestehender öffentlicher KWK-Anlagen geben. Immerhin gelang es den

Regierungsfractionen in einer teilweise erbitterten Auseinandersetzung mit Bundeswirtschaftsminister Müller, die Fördersätze dafür gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung deutlich anzuheben, so dass nun tatsächlich mit erheblichen Modernisierungen zu rechnen ist. Positiv hervorzuheben ist auch die verstärkte Förderung sehr kleiner Anlagen bis 50 kW elektrischer Leistung mit einem Bonus von 5,11 cts pro kWh über 10 Jahre, was diesen Markt erheblich beleben dürfte. Bemerkenswert ist ferner, dass künftig erstmals für KWK-Anlagenbetreiber ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung des Marktwertes für den eingespeisten Strom nach Maßgabe der Börsenpreise besteht und dass dabei auch die durch die Einspeisung vermiedenen Netznutzungskosten zu berücksichtigen sind.

Die Bonuszahlungen werden über einen Belastungsausgleich auf alle Netzbetreiber und von diesen auf die Netzkosten umgelegt. Bei Letztverbrauchern darf sich das Netznutzungsentgelt für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge aus dem Netz höchstens um 0,05 Cent je kWh erhöhen. In einer Zwischenüberprüfung Ende 2004 sollen die Effekte des Gesetzes untersucht und ggf. ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen werden. Da mit dem Inkrafttreten des neuen KWK-Gesetzes das bisherige „KWK-Vorschalt-Gesetz“ endet und damit die Förderung von ungekoppelten Stromanteilen aus KWK-Anlagen entfällt, wird es zumindest für die ersten Jahre zu einer Entlastung für die Stromverbraucher kommen.

Noch im Juli 2000 hatte die Bundesregierung mit dem Beschluss, eine gesetzliche, marktkonforme Quoten-Regelung für den Ausbau von KWK einzuführen, die Erwartung geweckt, dass der KWK-Markt nachhaltig belebt, und damit das mittelfristig bedeutendste Potential für den Klimaschutz aktiviert werden könnte. Doch der anhaltende Widerstand des Bundeswirtschaftsministers im Verein mit den großen Stromkonzernen verhinderten die Umsetzung dieses Beschlusses, ein Paradebeispiel dafür, wie Politik in einer pluralistischen Demokratie nicht gemacht werden sollte.

Wenn die Bundesregierung ihr Klimaschutzziel ernst nimmt, darf es nicht bei diesem Gesetz bleiben. Der KWK-Ausbau muss auf der politischen Tagesordnung bleiben.

Zugleich wird der B.KWK sich dafür einsetzen, aus dem neuen KWK-Gesetz ein Maximum an Nutzen für die KWK und insbesondere seine Mitglieder herauszuziehen. Hierzu wird er in Kürze schriftliche Hinweise und Informationsveranstaltungen anbieten.